

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Montagebedingungen (im folgenden „Montagebedingungen“) gelten für folgende Leistungen von LTA: Montagen, Inbetriebnahmen und Reparaturen (nachfolgend kurz „Montagen“) im Rahmen von Liefer- oder selbständigen Montage-, Inbetriebnahme- oder Reparaturverträgen und ergänzen die individuellen Vereinbarungen zwischen dem Besteller und LTA.

(2) Mit der Auftragserteilung erkennt der Besteller diese Montagebedingungen und deren vorbehaltlose Umsetzung an.

(3) Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrags des Bestellers durch LTA zustande. Die Schriftform der Auftragsbestätigung wird auch durch Textform mittels Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) oder Telefax erfüllt.

(4) Von den Montagebedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen in den individuellen Vereinbarungen gelten nur dann, wenn sie von beiden Parteien unterzeichnet oder in der Form des § 1 Abs. 3 bestätigt sind. In Bezug auf das Verhältnis zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von LTA gilt § 13 Abs. 3 dieser Montagebedingungen.

(5) Von diesen Montagebedingungen abweichende oder ergänzende Allgemeine Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn LTA diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Vergütung, Arbeitsbericht und Abrechnung

(1) Die Montage wird gemäß Preisblatt „Service- und Montage-Verrechnungssätze (Ausland)“ nach Zeitaufwand zu den jeweils gültigen Verrechnungssätzen abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

(2) Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die der LTA in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

(3) Der Besteller hat dem Montagepersonal von LTA vor der Abreise eine schriftliche Bestätigung über die Beendigung der Arbeiten auszuhandigen.

(4) Als Grundlage für die Abrechnung dienen die von LTA ausgestellten Arbeitszeitanzeige. Die Berechnung erfolgt monatlich oder nach beendeter Montage.

(5) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zu begleichen.

§ 2a Arbeitssicherheit

(1) LTA wird bei der Ausführung der Arbeiten die am Montageplatz geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Ausführung der Montagearbeiten ändern, so hat LTA Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen sowie auf Anpassung der vertraglichen Termine. Zusätzliche, nicht gesetzliche Sicherheits- und sonstige Vorschriften am Montageplatz sind von LTA nur zu beachten, wenn sie LTA vom Besteller im Sinne von § 2a Abs. 2 bekannt gemacht und von LTA ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Der Besteller hat seinerseits die am Montageplatz bestehenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Anordnungen einzuhalten und ggf. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und zum Schutz von Personen und Sachen von LTA zu treffen.

(2) Dem Besteller obliegt es, LTA schriftlich über bestehende Sicherheitsvorschriften am Montageplatz zu unterrichten und eine Sicherheitsunterweisung dessen Montagepersonals vor Arbeitsbeginn vor Ort durchzuführen. Sofern diese Sicherheitsvorschriften spezielle Schutzausrüstungen des Montagepersonals vorsehen, sind diese dem LTA-Montagepersonal bereitzustellen.

(3) Der Besteller benachrichtigt LTA von Verstößen des Montagepersonals gegen Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Einvernehmen mit dem Montageleiter von LTA den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

(4) Sollten eine oder mehrere der am Montageplatz durch den Besteller zu erfüllenden Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt sein und trotz schriftlicher Anzeige an den Besteller nicht binnen einer angemessenen Nachfrist behoben werden, hat LTA das Recht, die Arbeiten bis zur Behebung des Sicherheitsmangels einzustellen. LTA ist ferner nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Entsendung von Mitarbeitern zu unterbrechen bzw. Montagepersonal vom Montageplatz abziehen und/oder den Vertrag über die Montage zu kündigen, falls

eine Gefahr für Leib oder Leben für die betroffenen Mitarbeiter im Rahmen des Einsatzes besteht. Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn eine offizielle Stelle (z.B. das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland) für den beabsichtigten Einsatzort eine Reisewarnung ausspricht, oder von einem Aufenthalt abrät. Das Gleiche gilt, falls der Besteller wiederholt gegen ihm obliegende Pflichten gemäß § 2a Abs. 2 verstößt.

(5) Sämtliche Kosten, die LTA direkt oder indirekt durch die Einstellung oder Unterbrechung der Montagearbeiten aus Gründen, die der Besteller gem. § 2a Abs. 4 zu vertreten hat, entstehen, werden dem Besteller in voller Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2b Werkzeuge und Hilfsmittel

(1) Sofern keine anderweitige Vereinbarung besteht, erhält das Montagepersonal das für die Montagearbeiten erforderliche Standardwerkzeug einschließlich Messgeräte und Hilfsmittel seitens LTA gestellt.

(2) Werden ohne Verschulden von LTA die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz oder im Betrieb des Bestellers beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden von LTA in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 3 Mitwirkung des Bestellers

(1) Der Besteller hat das Montagepersonal von LTA bei der Durchführung der Arbeiten gemäß § 4 zu unterstützen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, LTA auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Montageplatz aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten beziehen. Er hat für die behördlichen Genehmigungen zu sorgen, damit eine ungestörte Arbeitsleistung durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere für Sondergenehmigungen, bei Naturschutzgebieten und für besondere Gefahrenlagen. Der Besteller trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung dieser Genehmigungen.

(3) Der Besteller ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von LTA nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisung von LTA auf Anordnung des Bestellers ausgeführt werden, übernimmt LTA keine Haftung.

§ 4 Technische Hilfeleistung des Bestellers

(1) Soweit es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat der Besteller:

- LTA Zugang zum Gebäude des Bestellers zu gewähren;
- eine zuständige Ansprechperson zu benennen;
- die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und
- LTA mit der notwendigen Information in Bezug auf die Betriebsstruktur und -umgebung auszustatten.

(2) Der Besteller ist auf seine Kosten und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fach- und Hilfskräfte in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl, Qualifikation, Ausstattung und für die erforderliche Zeit. Diese Arbeitskräfte bleiben, ungeachtet § 4 Abs. 4 S. 1, im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller und unter dessen Aufsicht und Verantwortung.
- Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, einschließlich der rechtzeitigen Bereitstellung der nach den Zeichnungen von LTA zu erstellenden, belastbaren und gereinigten Fundamente einschließlich Wasserhaltung.
- Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren, Schweißgeräte) und Sonderwerkzeuge sowie der erforderlichen Fahrzeuge und Bedarfsgegenstände und -stoffe (z.B. Rüstholzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).
- Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
- Transport und Lagerung der Montageteile am Montageplatz,

Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

g) Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen technischen Hilfeleistungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

(3) Die technische Hilfestellung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen von LTA erforderlich sind, stellt diese sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

(4) Die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. LTA übernimmt für diese Arbeitskräfte keine Haftung. Ist durch die vom Besteller beigestellten Arbeitskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen in § 7 und/oder § 8 entsprechend.

(5) Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist LTA nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von LTA unberührt.

§ 5 Fristen, Verzögerungen

(1) Die Dauer der Montagearbeiten ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montageort, die vom Besteller gewährte Unterstützung sowie – bei Reparaturen – von dem nach der Demontage festgestellten Reparaturumfang abhängig. Soweit daher kein fester Termin im Sinne von § 5 Abs. 2 vereinbart ist, stellen alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Montagarbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.

(2) Falls ein fester Termin für die Ausführung der Montagearbeiten vereinbart wurde, gilt folgendes:

Der Beginn der Frist setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden, vor Beginn der Montagearbeiten zu erbringenden Verpflichtungen erfüllt hat (z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen, Leistung einer vereinbarten Anzahlung). Ist dies nicht der Fall, wird die Frist angemessen verlängert. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montagearbeiten zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit sind. Eine Beendigung der Montagearbeiten liegt auch vor, wenn lediglich unwesentliche Teile fehlen oder unwesentliche Nacharbeiten erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft nicht beeinträchtigt ist.

(3) Verzögern sich die Montagearbeiten durch unterlassene oder nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen des Bestellers, wie z.B. Verletzung der Pflichten nach §§ 3 und 4, wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem LTA in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.

(4) Ist die Nichteinhaltung der Frist auf höhere Gewalt, wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Atom-/Reaktorunfälle, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs von LTA liegen, zurückzuführen, so ist LTA während der Dauer des Ereignisses von den Leistungspflichten befreit und die Frist verlängert sich angemessen. LTA wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern die Dauer des Ereignisses einen Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreitet, ist LTA auch zur Beendigung des Vertrages berechtigt.

(5) Erwächst dem Besteller infolge Verzugs der LTA ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,25%, im Ganzen aber höchstens 2,5% der Vergütung für denjenigen Teil der von LTA zu leistenden Montagearbeit, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.

(6) Setzt der Besteller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aus-

nahmefälle – LTA nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist aus von LTA zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, in angemessener Frist zu erklären, ob er bei Vorliegen der Umstände, die zum Rücktritt berechtigen, von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach § 8 Abs. 3 dieser Bedingungen.

§ 6 Abnahme; Übergang von Nutzen und Gefahr

(1) Der Besteller ist zur Abnahme der vereinbarten Montagearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Montagearbeiten stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

Erweisen sich die Montagearbeiten als nicht vertragsgemäß (erkennbare Mängel), so gelten in Bezug auf die Mängelansprüche und Haftung die §§ 7 und 8.

(2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der LTA oder nimmt der Besteller die Montageleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt der Besteller LTA seine Beanstandungen nicht mit, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montagearbeiten als erfolgt.

(3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung der LTA für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(4) Mit der Anzeige der Beendigung der Arbeiten bzw. nach erfolgter Erprobung der Montagearbeiten gehen Nutzen und Gefahr an den Montagearbeiten auf den Besteller über.

§ 7 Mängelansprüche

(1) LTA hat erkennbare Mängel, soweit sie im Rahmen der Abnahme gem. § 6 Abs. 1 ordnungsgemäß gerügt worden sind, zu beseitigen.

(2) Unter Vorbehalt von § 7 Abs. (7) und § 8 hat LTA nach Abnahme der Montagearbeiten später auftretende Mängel der Montagearbeiten, für welche LTA gemäß §§ 7 und 8 haftet, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers zu beseitigen, sofern der Besteller einen solchen Mangel LTA unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach dessen Entdeckung schriftlich angezeigt hat.

(3) LTA hat einen Mangel nicht zu beseitigen, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

(4) Sollten sich Mängel zeigen, die ohne Verschulden seitens LTA nicht sofort behoben werden können, so gehen nur die Aufwendungen zu Lasten von LTA, die bei sofortiger Behebung entstehen würden. Hindert der Besteller LTA an der Behebung erkannter Mängel, so haftet der Besteller für einen dadurch entstehenden Mehraufwand bei LTA.

(5) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei LTA sofort zu verständigen ist, oder wenn LTA eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von LTA Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Andernfalls hat LTA die Kosten für ohne ihre vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten nicht zu ersetzen. LTA haftet unter keinen Umständen für die Folgen oder Schäden, die sich aus vom Besteller oder von diesem beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten ergeben.

(6) Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt LTA – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. LTA trägt ferner die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für LTA eintritt.

(7) Lässt LTA – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der

Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montageleistung trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller anstatt zu mindern vom Vertrag zurücktreten.

(8) Die Verbauung und Aufstellung von Teilen fremder Herkunft darf das Montagepersonal nur mit ausdrücklicher Zustimmung von LTA vornehmen. Für die ordnungsgemäße Funktion dieser Teile übernimmt LTA keinerlei Verantwortung. Die Montage erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen des Montagepersonals.

(9) Keine Gewährleistung besteht, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von LTA Änderungen am Gegenstand der Montageleistung vornehmen, bei vorbereitenden oder selbst durchgeführten Arbeiten Vorgaben von LTA nicht beachtet oder wenn der Besteller trotz Kenntnis eines Mangels nicht umgehend geeignete Maßnahmen zur Schadensminderung vornimmt, obwohl ihm dies möglich und zumutbar war.

§ 8 Haftung von LTA, Haftungsausschluss

(1) Wird bei der Durchführung der Montagearbeiten ein von LTA geliefertes Montageteil oder ein fremdes Teil durch Verschulden der LTA beschädigt, so hat die LTA es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern. Werden Gegenstände an denen Montagearbeiten ausgeführt werden, aus von LTA nicht zu vertretenden Gründen beschädigt oder zerstört, behält LTA den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

(2) Wenn der montierte Gegenstand vom Besteller infolge von LTA schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Vorschläge oder Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der § 7 und § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(3) Für Schäden, die nicht am Gegenstand der Montageleistung selbst entstanden sind, haftet LTA – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur (a) bei Vorsatz, (b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter, (c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, (d) bei Mängeln, die LTA arglistig verschwiegen hat oder deren Abwesenheit er garantiert hat, (e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

(4) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LTA auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf.

(5) Weitere Ansprüche auf Schadensersatz gegen LTA sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Soweit eine Schadensersatzhaftung von LTA ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten von LTA.

§ 9 Verjährung

(1) Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § 8 Abs. 3a) bis e) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt die LTA die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht sie dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

(2) Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung durch LTA Rechte des Bestellers wegen Sachmängeln neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche aus diesen Rechten spätestens nach 6 Monaten ab Mängelbeseitigung, wobei solche Ansprüche ausschließlich auf direkt im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstandene Mängel beschränkt sind.

§ 10 Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden der LTA die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne Verschulden der LTA in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort ist Nordrach, Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die für Nordrach, Deutschland, zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. LTA ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

§ 12 Vertragssprache; Salvatorische Klausel

(1) Vertragssprachen sind Deutsch und/oder Englisch. Für den Fall, dass der Vertrag und/oder diese AGB in beiden Sprachfassungen vereinbart werden, ist für die Auslegung sämtlicher vertraglicher Pflichten und Ansprüche allein die deutsche Sprachfassung maßgebend und verbindlich.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Montagebedingungen oder des Vertrages zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre. Die Regelungen dieses Absatzes 2 gelten insbesondere auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Montagebedingungen oder des Vertrages aufgrund von im Staat der Vertragsdurchführung geltenden zwingenden Vorschriften, von denen auch durch Rechtswahl nicht abgewichen werden darf, unwirksam sind.

§ 13 Sonstiges

(1) LTA behält sich an sämtlichen technischen Unterlagen, Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen dürfen ohne schriftliches Einverständnis von LTA weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendwelcher Weise zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur für die Arbeiten von LTA genutzt werden.

(2) Vom Montagepersonal von LTA abgegebene Erklärungen irgendwelcher Art binden LTA nur, wenn sie von einer von LTA befugten Person schriftlich oder per Textform bestätigt sind.

(3) Für Lieferungen und sonstige Leistungen der LTA gelten, soweit die vorstehenden Montagebedingungen keine Regelung treffen, die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der LTA, die auf der Homepage der LTA unter <https://www.junker-group.com/de/agb/> einsehbar sind, entsprechend.